



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 12.864-Präs.G/72

Wien, am 4. April 1972

Parlamentarische Anfrage Nr. 268/J
der Abgeordneten Dr. Fiedler,
Dr. Bauer, Ofenböck und Genossen
betr. Kraftfahrzeugkennzeichen

272/A.B.
zu 268/J.
Präs. am 7. April 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 268/J, die die Abgeordneten Dr. Fiedler, Dr. Bauer, Ofenböck und Genossen am 15.2.1972 an mich richteten, beehre ich mich, auf den von mir in der Zwischenzeit neuerlich in Erinnerung gebrachten Runderlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom September 1970 hinzuweisen. Mit diesem Erlaß wurden die Landeshauptmänner angewiesen, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, damit die Einhaltung der Bestimmungen des § 82 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes 1967, wonach Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen hinten das heimatliche Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen müssen, hinreichend überwacht und besonders an den Grenzübertretsstellen dafür Sorge getragen wird, daß Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen nur dann einreisen dürfen, wenn sie das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen.

Ein Vorgehen gegen Übertretungen des § 82 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes 1967 im Rahmen des Schwerpunktprogrammes erscheint jedoch im Hinblick darauf als nicht zielführend, daß es sich bei den Normadressaten des § 82 Abs. 4 um Personen mit einem Wohnsitz im Ausland handelt. Überdies ist das Schwerpunktprogramm primär auf die Eindämmung von Verkehrsunfällen und auf die Erzielung einer verkehrserzieherischen Wirkung hinsichtlich der "Fahrweise" gerichtet.